

Aufnahme von Ortskräften und besonders schutzbedürftigen Personen aus Afghanistan inklusive ihrer Kernfamilien

Stand: 01.03.2022

Sehr geehrte Leiter:innen und Mitarbeitende von Unterkünften,
sehr geehrte Unterstützende,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die bereits laufende Aufnahme von Ortskräften und besonders schutzbedürftigen Personen aus Afghanistan¹ sowie die erforderlichen Behördengänge informieren. Bitte bedenken Sie, dass die hier enthaltenen Informationen nicht gänzlich auf andere Geflüchtete übertragbar sind. Ggf. bestehende bezirksspezifische Besonderheiten können bei den Integrationsbüros bzw. den Flüchtlingskoordinierenden in den Bezirksämtern erfragt werden.

Hintergrund zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte

Nach dem Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan übernahm die Taliban am 15. August 2021 in Kabul gewaltsam die Macht. In der Folge wurden über 30.000 Afghan:innen Aufnahmezusagen gem. § 22 S. 2 AufenthG durch den Bund erteilt. Die Verteilung dieser Menschen auf die Bundesländer erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 460 Afghan:innen aus diesem Programm in den Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) aufgenommen. Im ersten Halbjahr 2022 wird ebenfalls mit einer größeren Zahl aufzunehmender Afghan:innen gerechnet. Diese reisen entweder über vom Bund organisierte Charterflüge ein oder kommen über selbst gebuchte Linienflüge am BER an.

¹ Im Weiteren zur besseren Lesbarkeit afghanische Ortskräfte genannt.

Einreise per Charterflug

Der Bund organisiert Charterflüge aus Anrainerstaaten Afghanistans. Laut Mitteilung des Bundes ist in der kommenden Zeit mit rund vier Flügen pro Woche zu rechnen.

Verteilentscheidungen und (Erst-)Unterbringung

Am Zielflughafen erfolgt durch das BAMF eine Befragung der eingereisten Personen zu familiären und beruflichen Verbindungen in die Bundesländer. Danach erfolgt die finale Zuweisung in ein Bundesland. Von den angeflogenen Flughäfen Düsseldorf, Hannover und Leipzig werden die Afghan:innen zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes sowie einzelner Bundesländer gebracht, in denen sie max. sechs Tage verbleiben dürfen. Das LAF benennt für die Berlin zugewiesenen Afghan:innen die Gemeinschaftsunterkunft (GU), den anschließenden Transfer der Menschen in die zugewiesenen Unterkünfte übernimmt in der Regel die Bundeswehr. In Einzelfällen werden einreisende Personen bereits vom Flughafen oder aus der Erstaufnahmeeinrichtung durch Familienangehörige abgeholt und bleiben zunächst bei ihren Verwandten, bevor im Regelfall eine Unterbringung in einer GU erfolgt. Sowohl bei der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung wie auch am Tag des Transfers durch die Bundeswehr erfolgt ein Covid-Schnelltest.

Auch möglich: Individualeinreise

Afghan:innen mit einer Aufnahmezusage, die nicht über einen Charterflug nach Deutschland gelangen und individuell aus Afghanistan zum Beispiel in einen Nachbarstaat ausgereist sind, wenden sich an die Deutsche Botschaft des Staates, in dem sie sich befinden. Dort beantragen sie ein Visum für die Einreise und buchen selbstständig einen Platz in einem Linienflug.

Verteilentscheidungen und Unterbringung

Die Verteilentscheidung wird vom BAMF vor der Einreise getroffen und der Botschaft mitgeteilt. Sobald von der Botschaft nach der Erteilung des Visums die Flugdaten bekanntgegeben werden, weist das LAF den einreisewilligen Personen eine Unterkunft zu. In der Regel erfolgt die Einreise über den Flughafen BER, von dem aus die Personen eigenständig – zumeist mit Hilfe ihres Unterstützerkreises – in die Zielunterkunft gelangen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorsprache beim Jobcenter | 4 |
| Anmeldung zur Krankenversicherung..... | 5 |
| Anmeldung beim Bürgeramt..... | 5 |
| Beantragung der Aufenthaltserlaubnis beim Landesamt für Einwanderung | 5 |
| Eröffnung eines Bankkontos | 6 |
| berlinpass besorgen..... | 6 |
| berlinpass-BuT besorgen..... | 6 |
| Kita-Platz organisieren | 7 |
| Anmeldung zum Schulbesuch | 7 |
| Kindergeld beantragen | 8 |
| Schutzimpfungen | 8 |
| Anmeldung Integrationskurse & VHS-Deutschkurse | 9 |
| Arbeitserlaubnis..... | 10 |
| Familiennachzug..... | 10 |
| Allgemeine Gesundheitsversorgung | 11 |
| Psychosoziale Versorgung..... | 11 |
| Ausgewählte Unterstützungs- und Beratungsstrukturen | 14 |

Erste Schritte zur Beantragung wichtiger Dokumente und Leistungen

Die Einreise erfolgt mit einem Visum auf der Grundlage der Aufnahmezusage gem. § 22 S. 2 AufenthG.

Vorsprache beim Jobcenter

Sobald bekannt ist, welche der zugewiesenen Personen in welche Unterkunft kommt, informiert das LAF das zuständige Jobcenter über die Anzahl der ankommenden Personen und übermittelt die Personalien. Pro Familie muss eine Person beim Jobcenter vorsprechen, volljährige Kinder, die eigene Anträge stellen, müssen selbst vorsprechen. Ggf. ist die Beantragung auch Online möglich. Unterkünfte können den Menschen BVG-Tickets für die Erstvorsprache ausstellen und diese Kosten vom LAF rückerstattet bekommen. Für LfG-B-Unterkünfte befindet sich das Verfahren der Rückerstattung noch in Klärung.

Besteht noch kein Konto einer in Deutschland oder der EU ansässigen Bank, können vom Jobcenter Barauszahlungen mittels QR-Code ermöglicht werden. Nach Ausstellung des QR-Codes ist dieser 48 Stunden lang gültig. Die Höhe des auszahlbaren Betrages richtet sich im Ermessen des Jobcenters nach dem persönlichen Bedarf, der Dauer der Beschaffung des Aufenthaltstitels, der Größe der Bedarfsgemeinschaft etc. Prinzipiell ist nach individueller Prüfung die mehrmalige Ausstellung eines QR-Codes zur Barauszahlung möglich, jedoch ist für jede Ausstellung eine persönliche Vorsprache beim Jobcenter erforderlich.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht für Personen, die erwerbsfähig und leistungsberechtigt sind im Alter von 15 Jahren bis zum Eintritt des Rentenalters und der Lebensunterhalt nicht anderweitig ausreichend gesichert ist. Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn eine tägliche Arbeit von mindestens drei Stunden ausgeführt werden kann und die Person nicht aufgrund einer Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Ist das Rentenalter bereits erreicht oder liegt eine Erwerbsminderung vor, so kommen ggf. Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII in Betracht. Die Beantragung erfolgt über das zuständige Sozialamt.

Anmeldung zur Krankenversicherung

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II: Werden Leistungen nach dem SGB II bezogen, besteht eine Krankenversicherungspflicht und die Personen müssen sich selbst in einer gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) ihrer Wahl versichern (online-Antrag). Die Kosten werden vom Jobcenter übernommen. Bis die elektronische Gesundheitskarte versendet wird, kann eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung ausgestellt werden, um bereits Arztbesuche zu ermöglichen. Hilfreich ist, die Arztpraxen bei einer Terminvereinbarung darüber zu informieren, dass die Versendung der Gesundheitskarte einige Wochen dauern kann, dieser Personenkreis aber leistungsberechtigt ist, sodass eine Abrechnung über die Krankenkasse in jedem Fall möglich ist, ggf. mit nachträglicher Vorlage der Gesundheitskarte.

Bei Bezug von Leistungen nach SGB XII: Die Zuständigkeit liegt bei den Sozialämtern, wo die Anmeldung zur Krankenkasse im Rahmen einer Vorsprache erfolgt. Zu diesem Termin ist für jede anzumeldende Person ein Passfoto erforderlich.

Anmeldung beim Bürgeramt

Die Unterkunft übermittelt eine Kopie der Personaldokumente sowie eine von der Unterkunft unterschriebene und mit Stempel versehene Liste mit Einzügen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Einzugsdatum und Einzugsadresse) und einem Scan der vorhandenen Personaldokumente per E-Mail an das zuständige Flüchtlingsbürgeramt (fluechtlingsbuergeramt@ba-mitte.berlin.de). Die Meldebescheinigung erhalten die Schutzberechtigten ca. eine Woche nach Anmeldung per Post in die Unterkünfte geschickt. Mit der Meldebescheinigung kann die Steuer-ID erfragt werden, was [online](#) möglich ist. Diese wird benötigt, um Kindergeld zu beantragen.

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis beim Landesamt für Einwanderung

Das LEA ist über stattfindende Einreisen (sowohl per Charter als auch individuell) vorab informiert. Die Einladung zur Vorsprache wird den Personen zeitnah per Post über die Unterkunft oder direkt per Mail übermittelt. Die Vorsprachen finden i.d.R. innerhalb einer Woche statt. Die persönliche Vorsprache (bei Familien: alle Familienmitglieder) ist für die Beantragung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erforderlich. Die benötigten Unterlagen werden mit der Einladung bekanntgegeben. Bei Vorlage eines gültigen Visums wird i.d.R. kein Nachweis über die Beantragung des eAT ausgestellt. Auf Antrag kann eine Bescheinigung des Landesamtes für Einwanderung (LEA) ausgestellt werden, die die amtliche Bestätigung des erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet (gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) darstellt. Die Aushändigung des eAT durch das LEA erfolgt nach ca. 4 bis 6 Wochen.

Eröffnung eines Bankkontos

Ein **Bankkonto** kann mit dem [Antragsformular](#) der BaFin für ein Basiskonto, einem Personalpapier (z.B. einem gültigen Reisepass oder Personalausweis) und/oder der Bescheinigung des LEA über den beantragten eAT bzw. dem eAT selbst in einer Bankfiliale der Wahl beantragt werden. Eine Meldebescheinigung ist nicht nötig, es reicht die postalische Anschrift der GU. Ein Bankkonto kann auch online eröffnet werden. Dazu wird ein Antrag ausgefüllt, anschließend muss sich die Person mit einem gültigen Reisepass, Personalausweis oder eAT per Video-Ident-Verfahren verifizieren.

Das Einreisevisum ist ein gültiger Aufenthaltstitel und weist den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet nach. Einige Aufgenommene verfügen unter Umständen auch über eine Bescheinigung des LEA, die die amtliche Bestätigung des erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet darstellt (gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die hier genannten Personen sind demzufolge Berechtigte im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 (1. Alternative) ZKG und haben bei Erfüllung der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf den Vertragsabschluss für ein Basiskonto. Sollte eine Bank die Eröffnung eines Basiskontos verwehren, wenden Sie sich bitte an das Willkommenszentrum der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration: [Willkommenszentrum - Berlin.de \(Mo, Mi, Fr von 10:00-12:00 Uhr: 030-9017-23172 für Vereinbarung von Beratungsterminen oder 030-9017-23126 für allgemeine Fragen\)](#).

berlinpass besorgen

Der **berlinpass** für Erwachsene wird bei Beginn des Leistungszeitraums ab dem 01.03.2022 beim Flüchtlingsbürgeramt per Post beantragt (weitere Informationen hier: <https://service.berlin.de/dienstleistung/121742/standort/327539/>). Beginnt der Leistungszeitraum bereits vor dem 01.03.2022, so wird kein berlinpass mehr ausgestellt. Das Berlin-Ticket S kann in diesem Fall gegen Vorlage des Leistungsbescheides im Original erworben werden, weitere Vergünstigen gegen Vorlage des Leistungsbescheides als Kopie. Ab dem 01.07.2022 gibt es einen neuen Nachweis, den sogenannten Berechtigungsnachweis. Der neue Berechtigungsnachweis wird dann mit der Bewilligung der Leistung von der jeweiligen Leistungsbehörde automatisch verschickt.

berlinpass-BuT besorgen

Der **berlinpass-BuT** für Kinder und Jugendliche ist bei der jeweiligen Leistungsbehörde gegen Vorlage der Bescheinigung über den Kitabesuch, eine Schulbescheinigung oder des Schülerausweises erhältlich (weitere Informationen hier: <https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/artikel.108191.php>).

Kita-Platz organisieren

Für die Inanspruchnahme der Förderung in der Kita muss von den Eltern ein Kita-Gutschein beim zuständigen Jugendamt gestellt werden (frühestens 9 bzw. spätestens 2 Monate vor Beginn des gewünschten Kita-Besuchs (bei Aufnahme eines BAMF-Integrationskurses auch unmittelbar möglich)). Die Beantragung des Gutscheins ist [online](#) möglich. Mit dem Gutschein begeben sich die Eltern auf die Suche nach einem freien Platz in einer Kita ihrer Wahl. Hierbei hilft der [Kita-Navigator](#). Jedes Kind muss vor der Kita-Aufnahme ärztlich untersucht werden (Kitatauglichkeit). Hierfür stehen Kinderärztinnen und -ärzte der Regelversorgung zur Verfügung oder auch die kostenfreien Amtsärztinnen und -ärzte der bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD). Für Kinder ab dem 1. Lebensjahr muss vor der Betreuung in der Kita ein Masernschutz nachgewiesen werden.

Anmeldung zum Schulbesuch

Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren sind schulpflichtig. Die Schulpflicht endet nach zehn Schulbesuchsjahren oder mit der Volljährigkeit. Die Anmeldung erfolgt über das Schulamt oder die Koordinierungsstelle für Willkommensklassen des Wohnbezirks. Unterstützung der Eltern / Sorgeberechtigten bei der Anmeldung im Schulamt oder der Koordinierungsstelle über die Sozialarbeitenden der Unterkunft ist notwendig. **Folgende Unterlagen** sollten, sofern vorhanden, für die Anmeldung mitgebracht werden: Personalpapiere, Meldebescheinigung, Geburtsurkunde des Kindes, sonstige Papiere des Kindes, Zeugnisse. Der Schulbesuch ist kostenlos. Weitere Informationen auf der [SenBJF-Webseite](#).

Die Koordinierungsstelle für Willkommensklassen führt eine **Sprachstandfeststellung** durch und veranlasst die gesetzlich vorgeschriebene schulärztliche Untersuchung des Kindes. **In Absprache mit der Koordinierungsstelle vergibt das Schulamt einen Schulplatz.** Dabei sollen das Alter, das Ergebnis des Sprachtests und der ärztlichen Untersuchung berücksichtigt werden. Das Schulamt informiert die Sorgeberechtigten über den Schulplatz. Die Sorgeberechtigten melden ihr Kind dann an der mitgeteilten Schule an. Nach Möglichkeit sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden: Personalpapiere, Meldebescheinigung, Geburtsurkunde des Kindes, sonstige Papiere des Kindes, Zeugnisse.

Kinder im Alter von 6 und 7 Jahren werden in der Regel direkt in die Schulanfangsphase (SAPH) aufgenommen. Kinder ab 8 Jahren, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, werden in der Regel zunächst in einer **temporären Lerngruppe (Willkommensklasse)** Deutsch lernen und

dann in eine Regelklasse übergehen. **Jugendliche, die zwischen 16 und 18 Jahren alt sind**, können in Abhängigkeit von in Abhängigkeit von ihren schulischen Vorkenntnissen, Interessen und Erfahrungen in eine Willkommensklasse der Allgemeinbildung oder der beruflichen Bildung aufgenommen werden. Anlaufstellen hierfür sind die regionalen Koordinierungsstellen für Willkommensklassen sowie die Klärungsstelle für die beruflichen Schulen.

- **Finanzielle Unterstützungsleistungen aus dem Bildungspaket:** Der berlinpass-BuT wird beim zuständigen Leistungsträger ausgestellt.
- **Kostenloses Schülerticket:** Dieses kann durch die Sorgeberechtigten bei den Berliner Verkehrsbetrieben beantragt werden (nur online) (bei der S-Bahn geht die Ausstellung des Tickets in der Regel schneller). Dazu werden ein Schülerausweis und ein Passbild benötigt. Beantragung für Folgemonat nur bis zum 10. eines Monats möglich.
- **Weitere Informationen zum Berliner Schulsystem**, den finanziellen Unterstützungsleistungen, dem schulischen Ganzttag und vielem mehr sind zu finden in der Broschüre: „[Neu in Deutschland? Infos und Tipps rund um Schule in Berlin](#)“, die in neun Sprachen vorliegt. Die Broschüre steht in den Unterkünften zur Verfügung.

Kindergeld beantragen

Es besteht ein Anspruch auf **Kindergeld**. Für die Beantragung ist eine steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) erforderlich, welche [hier](#) erfragt werden kann. Weitere Informationen und die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen, sind hier zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen zur Verhütung von Infektionskrankheiten fallen in den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und können im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfolgen. Dazu bedarf es eines Impfpasses; sollte keiner vorhanden sein, besteht die Möglichkeit sich impfen zu lassen, sobald eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung vorliegt. Kinder, die sich einer Zuzugsuntersuchung beim Gesundheitsamt ihres Wohnortes vorstellen, können die Impfungen auch im Gesundheitsamt erhalten, wenn die Eltern dem zustimmen.

Corona-Schutzimpfungen sind über die hausärztliche Versorgung sowie über Impfzentren und mobile Impfteams möglich. Sollte bereits eine Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erfolgt sein und ein entsprechender Nachweis vorliegen, so kann der Impfstatus in einer hausärztlichen Praxis dokumentiert und dort ein QR-Code ausgehändigt werden. Im Falle eines nicht in der EU zugelassenen Impfstoffes muss eine neue Impfserie begonnen werden, um einen Impfnachweis zu erlangen.

Anmeldung Integrationskurse & VHS-Deutschkurse

Sofern noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen, können das Jobcenter oder das LEA zu einer Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Wenn keine Verpflichtung vorliegt, kann ein Antrag auf Zulassung für einen Integrationskurs beim BAMF gestellt werden. Der entsprechende Zulassungsantrag ist unter diesem [Link](#) erhältlich, der Antrag ist inkl. der auf dem Antragsformular erwähnten Nachweise an die folgende Adresse zu übersenden: BAMF / Integration, Badensche Str. 23, 10715 Berlin. Dazu braucht es keine Meldebescheinigung, die Angabe der GU-Adresse ist ausreichend. Die durch das LEA ausgestellte Bescheinigung über den beantragten eAT ist als Nachweis für den Aufenthalt ausreichend. Träger für Integrationskurse können über das Auskunftssystem [WebGIS](#) gefunden werden. Auf dieser [Webseite](#) gibt es ein ausführliches Informationsschreiben zum Integrationskurs auch auf Dari.

VHS-Deutschkurse

Die landesfinanzierten Deutschkurse für Geflüchtete an den Berliner Volkshochschulen richten sich an alle Geflüchteten, die keinen (sofortigen) Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Geflüchtete (BAMF) haben. Die Teilnehmenden müssen in Berlin gemeldet sein. Ein Modul umfasst jeweils 100 Unterrichtsstunden. Insgesamt können bis zu 10 Module absolviert werden. Folgende Niveaustufen können erreicht werden: Alphabetisierung oder Zweitschriftlerner:innen-Kurs | A1 | A2 | B1. Der Kurs ist für Geflüchtete kostenfrei. Sobald ein Zugang zum Integrationskurs besteht, ist ein Übergang ohne Trägerwechsel möglich, da die Berliner Volkshochschulen auch Integrationskurse des Bundes anbieten. Eine Teilnahme an den Kursen kann erst nach vorheriger Beratung und Anmeldung erfolgen. Diese erfolgt persönlich nach Terminvereinbarung. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung: Meldebescheinigung, Ausweis mit der Information zum Aufenthaltsstatus.

Bitte vorab einen Termin vereinbaren! Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das spontane Erscheinen ohne Termin nicht möglich.

Informationen zu Beratungszeiten bei den Berliner Volkshochschulen:
<https://www.berlin.de/vhs/kurse/deutsch-integration/beratung/>

Arbeitserlaubnis

Die Schutzberechtigten haben einen **umfassenden Arbeitsmarktzugang**, d.h. sie sind zur Ausübung einer selbstständigen und/oder angestellten Tätigkeit berechtigt. Es bestehen Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem SGB II und XII, solange der Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert werden kann. Die Anträge sind bei den örtlichen Jobcentern zu stellen. Der Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht von Beginn an (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Die Leistungsansprüche und der Arbeitsmarktzugang bestehen bereits, wenn die ehemaligen Ortskräfte noch im Besitz eines gültigen Visums sind.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, hat auch Zugang zu den Förderinstrumenten zur Eingliederung in Arbeit (§§ 16 ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

Den Leistungsberechtigten nach dem SGB II stehen auch die Förderinstrumente nach SGB III zur Verfügung, u. a. Beratung (§§ 29ff. SGB III), Vermittlung (§§ 35ff.), vermittlungsunterstützende Leistungen (§§ 44, 45f.), Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49), Einstiegsqualifizierung (§§ 54ff.), berufliche Weiterbildung (§ 81ff.), Ergänzungsleistungen und Zuschüsse (§§ 88ff.) sowie Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112ff.). Möglich sind zudem die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), berufsvorbereitende Maßnahmen, die assistierte Ausbildung (ausbildungsvorbereitend und ausbildungsbegleitend) und die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE).

Familiennachzug

In der Regel werden bereits Visa an die Kernfamilie (ein Ehegatte und eigene, minderjährige Kinder) erteilt, sodass diese gemeinsam mit nach Deutschland einreisen. Darüber hinaus sind die Hürden für einen Familiennachzug hoch. Dieser ist grundsätzlich nur für einen Ehegatten und die eigenen, minderjährigen Kinder möglich und nur dann, wenn besondere humanitäre, völkerrechtliche oder politische Gründe im Einzelfall geltend gemacht werden können. Für andere Familienangehörige besteht diese gesetzliche Möglichkeit in der Regel nicht.

Die Voraussetzungen für den Familiennachzug sind im Allgemeinen: Ein ausreichendes eigenes finanzielles Einkommen ausreichend vorhandener Wohnraum für die antragstellende Person und die Familienangehörigen sowie bei Ehegatten und Kindern über 16 Jahren bereits im Heimatland erworbene deutsche Sprachkenntnisse. In den ersten Jahren nach der Ankunft in Deutschland wird die Erfüllung dieser Kriterien sehr schwer zu erreichen sein.

Allgemeine Gesundheitsversorgung

Die **allgemeinmedizinische und fachärztliche Versorgung** inkl. Arzneimittel erfolgt vorrangig durch die vertragsärztlichen Leistungserbringer (niedergelassene Allgemein- und Fachmediziner:innen). Die Anmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse erfolgt über die Unterkunft zeitnah nach der Einreise (s. Punkt 1). Bis die elektronische Gesundheitskarte versendet wird, kann eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung ausgestellt werden, die von niedergelassene Allgemein- und Fachmediziner:innen anerkannt werden sollte und nötige Behandlungen und Untersuchungen bereits vor Erhalt der elektronischen Gesundheitskarte erfolgen können.

- Bei Geflüchteten mit einer Behinderung oder drohender Behinderung oder chronischer Erkrankung kann auch die Unterstützung durch den freien Träger [BZSL e.V.](#) in Anspruch genommen werden (s. Kontaktdaten im BNS-Flyer anbei, der in Deutsch und Farsi vorliegt, so dass dieser auch den Geflüchteten selbst ausgehändigt werden kann).

Psychosoziale Versorgung

Informationen über die **psychosoziale Versorgung** und Kontaktinformationen können dem [Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten](#) entnommen werden. Einen guten Überblick über migrationsspezifische Angebote bietet die Internetseite www.beratungsnetz-migration.org im Bereich der [psychischen Gesundheit](#) und der [Suchthilfe](#). Grundsätzlich ist das bezirkliche psychosoziale und psychiatrische Pflichtversorgungssystem nach dem PsychKG für die Versorgung der im Bezirk lebenden Personen zuständig.

Niedrigschwellige Angebote des Psychiatrieentwicklungsprogramms: Die psychosozialen Fachkräfte für die Arbeit mit Geflüchteten an den Kontakt- und Beratungsstellen (KBS) und den Alkohol- und Medikamentenberatungsstellen (AMB) bieten niedrigschwellige Hilfen an und vermitteln bei Bedarf in weiterführende Versorgungsangebote.

- Kontaktinformationen: www.beratungsnetz-migration.org (KBS und AMB) und [Internetseite des Landesbeauftragten für Psychiatrie](#)

Sozialpsychiatrische Dienste (SpD): Die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Dienste (Ärzt:innen, Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen) bieten Hilfe und Unterstützung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder geistigen Behinderung an. Beratung, Hilfevermittlung und Krisenintervention werden in den jeweiligen Dienststellen oder bei Hausbesuchen für die Betroffenen selbst, für Angehörige und auch für das soziale Umfeld angeboten.

- Kontaktinformationen finden Sie auf der [Internetseite des Landesbeauftragten für Psychiatrie](#).

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD): Bei Problemen des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen und Entwicklungsauffälligkeiten helfen die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste. Sie bieten ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungen sowie Vermittlung und Begleitung von Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, insbesondere in Krisensituationen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste arbeiten eng mit der Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulbereich zusammen.

- Kontaktinformationen finden Sie auf der [Internetseite des Landesbeauftragten für Psychiatrie](#).

Psychotherapie und psychiatrische Behandlung: Die Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KVB) hat einen Sicherstellungsauftrag für die Behandlung von psychisch erkrankten Versicherten und wird von den niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeut:innen, Psychiater:innen und Nervenärzt:innen umgesetzt. Ein sekundierendes Angebot stellen die Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) dar, deren Ziele die Vermeidung o. Verkürzung stationärer Behandlungen sind, aber auch die Sicherstellung einer Behandlung für Patient:innen, die von den Angeboten niedergelassener Ärzt:innen nicht o. nicht ausreichend erreicht werden. Versorgungsschwerpunkte sind die Behandlung schwer und chronisch Kranker im Rahmen der Nachsorge, aber auch Notfallpsychiatrie. Angebote der KVB finden sich über die Ärzt:innen- und Psychotherapeut:innensuche auf der [Internetseite](#) (nach Sprachen filterbar).

Im akuten Krisenfall: Eine akute psychische Krise kann auch aufgrund scheinbar „harmloser“ Fragen oder äußerer Faktoren (z. B. durch plötzliches Türknallen) ausgelöst werden. Dies kann auf eine zugrundeliegende psychische Störung (z. B. eine Traumafolgestörung) hinweisen. Besteht in einem solchen Fall Selbst- oder Fremdgefährdung, ist die Person desorientiert bzw. nicht ansprechbar oder scheint eine erlebte traumatische Situation erneut zu durchleben (Flashback), ist umgehend professionelle Hilfe hinzuzuholen. **Ansprechpartner:innen:**

- Polizei 110
- Für psychisch erkrankte Geflüchtete kann bei einer Krise – wie für die sonstige Berliner Bevölkerung auch – der Sozialpsychiatrische Dienst (i. d. R. für Erwachsene) bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des jeweils zuständigen Bezirksamts hinzugezogen werden, der die Weiterleitung in niedrigschwellige Angebote, in Eingliederungshilfe oder ggf. in die Klinik/Fachabteilung, die es in jedem Bezirk gibt, übernimmt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, in welchem Bezirk der/die Geflüchtete sich aufhält (dies kann ein anderer Ort als der eigentliche Wohnort/die Meldeadresse sein). Auch die Psychiatrischen Institutsambulanzen der jeweiligen pflichtversorgenden psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik sind zuständig.
- In den Nachtstunden: Grundsätzlich ist der Berliner Krisendienst in den Abend- und Nachtstunden und an den Wochenenden bei psychiatrischen und psychosozialen Krisen ansprechbar (aber auch für psychosoziale Entlastungsgespräche). In Fällen erheblicher Fremd- und/oder Selbstgefährdung sollte die Polizei gerufen werden, die den/die Betroffene in die pflichtversorgende Klinik/Fachabteilung zur Klärung der Behandlungsnotwendigkeit (auch gegen seinen/ihren Willen) bringen kann. Kontakt Berliner Krisendienst: www.berliner-krisendienst.de
- Klinikeinweisung gegen den Willen der betroffenen Person: Es besteht die Möglichkeit der Prüfung einer Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Diese erfolgt durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, in den Nachtzeiten erfolgt die Prüfung der vorläufigen behördlichen Unterbringung durch die Polizei/Feuerwehr.

Berlinweite, migrations- und fluchtspezifische Versorgungsangebote der psychosozialen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung, die über das bezirkliche Pflichtversorgungssystem hinausgehen:

- GUIDANCE vom Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige Berlin e. V. ist ein überregionales Beratungsangebot für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die Drogen konsumieren und eine Sprachmittlung benötigen. Gruppenangebote in Arabisch und Dari/Farsi werden vorgehalten.
- Perspektive 3 D von der Fachstelle für Suchtprävention bietet u. a. suchtpreventive Workshops für Geflüchtete vor Ort in Willkommensklassen, Sprachcafés, Unterkünfte etc.

- [TransVer](#) - Kompetenzzentrum Ressourcen-Netzwerk zur interkulturellen Öffnung der Charité bietet für Menschen mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte eine Verweisberatung in geeignete Versorgungsangebote mithilfe von Sprachmittlung an. Es werden auch Unterstützungsangebote für Fachkräfte wie bspw. Fortbildungen und Fallberatungen angeboten.
- Fachstelle für traumatisierte Geflüchtete und Überlebende schwerer Gewalt ([Zentrum Überleben](#)) für seelisch belastete und psychisch kranke Menschen, Überlebende schwerer Gewalt (jeglicher Art), Folter und Menschenrechtsverletzungen.
- Fachstelle für traumatisierte Geflüchtete und Überlebende schwerer Gewalt ([XENION](#)) für Traumatisierte, Überlebende von Gewalt, Folter und Menschenrechtsverletzungen.
- Darüber hinaus finden sich weitere Beratungsangebote für spezifische besonders Schutzbedürftige (u. a. Minderjährige, Schwangere), wie der Liste am Ende dieses Schreibens entnommen werden kann.

Ausgewählte Unterstützungs- und Beratungsstrukturen

Bei den nachfolgenden Unterstützungs- und Beratungsstrukturen handelt es sich um eine erste Auswahl, die vor allem auch die Ankommensschritte für die ersten Wochen und Monate betreffen. Es gibt im Land Berlin sowie auf Bezirksebene zahlreiche weitere Beratungsstrukturen – auch für spätere Prozessschritte (z. B. Wohnungssuche), die ebenfalls kontaktiert werden können und hier nach und nach ergänzt werden (können). Eine ganzheitlichere Übersicht über Beratungs- und Unterstützungsstrukturen finden sich im [Anhang des Umsetzungsberichts zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter](#).

Bei Fragen zur fluchtsensiblen, gedolmetschten, **psychosozialen** und weiteren medizinischen Betreuung und Beratung finden sich neben den Regelstrukturen u. a. die folgenden Berliner Träger:

- Fachstelle für **traumatisierte Geflüchtete und Überlebende schwerer Gewalt** (Zentrum Überleben) für seelisch belastete und psychisch kranke Menschen, Überlebende schwerer Gewalt (jeglicher Art), Folter und Menschenrechtsverletzungen
- Fachstelle für **traumatisierte Geflüchtete und Überlebende schwerer Gewalt** (XENION) für traumatisierte Menschen, Überlebende von Gewalt, Folter und Menschenrechtsverletzungen
- Fachstelle für **Minderjährige und unbegleitete minderjährige Geflüchtete** (Kommit-BBZ) für Kinder und Jugendliche / junge Erwachsene mit Jugendhilfebedarf

- Fachstelle für **geflüchtete Menschen mit Behinderung & chronischer Erkrankung** (im BZSL e.V.) für Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung, bedroht von Behinderung und deren Angehörige
 - Fachstelle für **LSBTI*-Geflüchtete** (Schwulenberatung Berlin) für erwachsene LSBTI*-Geflüchtete
 - Fachstelle für **alleinerziehende Frauen und Schwangere** (KuB): Für Schwangere, Frauen* mit kleinen Kindern, Alleinerziehende, gewaltbetroffene Frauen*
 - Fachstelle für **Ermittlung und Beratung besonders schutzbedürftiger Geflüchteten** (AWO) für alle geflüchtete Menschen
- ➔ Die Flyer des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) werden den Einrichtungen übersandt. Die Links zu den Webseiten der einzelnen Träger finden sich über die folgende [Webseite](#).

Das **Willkommenszentrum** der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration berät mit Sprachmittlung u.a. zu Themen wie Aufenthaltsrecht, Familiennachzug, Sozialleistungen und weitere finanziellen Unterstützungsleistungen, Arbeit und Bildung, Krankenversicherung Wohnen/ Unterbringung und allen anderen mit dem Ankommen verbundenen administrativen Fragen, aber auch zu längerfristigen Anliegen der Aufenthaltsverfestigung und Einbürgerung, ([Willkommenszentrum - Berlin.de](#)). Die Kooperationspartner des Willkommenszentrums halten ein umfassendes Angebot bezüglich der Arbeitsmarktintegration sowie zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bereit einschließlich der Beratung zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen.

Daneben finden sich spezifische Beratungsstellen für **Arbeitsmarkt-, Ausbildungs- und Bildungsintegration**. Die Kolleg:innen bei **Bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht** ([Bridge Bleiberecht \(bridge-bleiberecht.de\)](#)) beraten etwa zu folgenden Punkten:

- zur Berufswegplanung
- über aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen
- beim Nachholen eines Schulabschlusses
- im Bewerbungsverfahren
- Unterstützung beim Spracherwerb

bridge bietet auch **Qualifizierungsangebote** in den folgenden Bereichen an:

- gewerblich-technisch und kaufmännisch
- Gesundheit und Pflege

bridge berät auch Unternehmen und andere Arbeitsmarktakteure in allen Fragen rund um die Beschäftigung von Geflüchteten. Weitere Beratungsstellen des Bridge-Netzwerks zu **Beruf, Ausbildung, Qualifizierungsangeboten, Spracherwerb, Schule, Studium, Sozial- und Arbeitsrecht** finden sich [hier](#).

Die Berufsorientierungs- und Ausbildungsinitiative **ARRIVO Berlin** ([ARRIVO Berlin](#)) bietet Berufsorientierung, Beratung, Qualifizierung, Coaching, fachspezifische Vorbereitungskurse und berufsbezogenen Deutschunterricht an. Außerdem werden Geflüchtete bei der Suche nach Praktika und Ausbildungsplätzen unterstützt. Aktuell bietet ARRIVO Berlin eine Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Handwerk (ARRIVO Übungswerkstätten)
- Gastgewerbe (ARRIVO Hospitality)
- Industrie (ARRIVO Ringpraktikum)
- Bauberufe (ARRIVO Bauwirtschaft)
- Gesundheit (ARRIVO Gesundheit)
- Soziales (ARRIVO Soziales)
- Starthilfe für Geflüchtete in Ausbildung (SHK Innung)

Darüber hinaus gibt es im Rahmen von ARRIVO BERLIN begleitende Angebote:

- Ausbildung coaching
- Wege zum Berufsabschluss

Zu **Rechts- und Verfahrensberatungsstellen** für Geflüchtete (sowie Migrant:innen) finden sich über den folgenden [Link](#) eine Broschüre zu Beratungsstellen in arabischer, deutscher, englischer, farsi/persischer, französischer, russischer und türkischer Sprache.

Die [Broschüre](#) zu „**Rechte, Pflichten, Ansprüche von Bewohner*innen in LAF-Unterkünften**“ richtet sich an geflüchtete Menschen, um sie von Anfang an mit ihren Rechten und Ansprüchen sowie Regeln in der Unterkunft bekannt zu machen. Bei Schwierigkeiten in der Unterkunft können sie diese Rechte über die **Berliner unabhängige Beschwerdestelle** ([BUBS](#)) wahrnehmen. Die Beschwerden können über die Website oder telefonisch mehrsprachig eingereicht werden.

